

## **Aktionärsdemokratie – Aktive Kapitaleigner und effektive Unternehmenskontrolle für die Grüne Marktwirtschaft**

Die Missstände in den Führungsetagen vieler Aktiengesellschaften sind unübersehbar. Der Corporate Governance Kodex wird zu häufig ignoriert. Unternehmensvorstände handeln, als seien sie die Eigentümer. Aktionäre und Aktionärinnen sollen deshalb künftig „ihr“ Unternehmen stärker mitgestalten können und einen größeren Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens erhalten, auch in Bezug auf ökologische und soziale Ziele. Wir wollen eine Aktionärskultur schaffen, die mehr Mitsprache und Kontrolle durch die Aktionäre ermöglicht – das versteht Bündnis 90/Die Grünen unter Aktionärsdemokratie.

Unsere Vorschläge sind nicht abschließend. Manche stellen wir bewusst zur Diskussion. Angesichts der Bedeutung der Entscheidungen großer Kapitalgesellschaften für unsere Wirtschaft halten wir eine intensive Diskussion über Aktionärsdemokratie innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen, aber auch zwischen uns und Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft im Vorfeld der nächsten Bundestagswahl für lohnend.

Eine Aktie ist nicht nur eine Kapitalanlage, sondern sie verkörpert auch die Mitgliedschaft und das Teileigentum an einem Unternehmen. Daraus ergibt sich nicht nur das Recht an Gewinnausschüttungen zu partizipieren oder die Aktie jederzeit wieder zu verkaufen. Vielmehr hat – ähnlich wie bei Genossenschaften – jeder Anteilseigner bzw. jede Anteilseignerin über seinen/ihren Aktienanteil auch die Verantwortung dafür, Mitspracherechte und Kontrollmöglichkeiten im Unternehmen wahrzunehmen. Bestandteil der grünen Marktwirtschaft ist verantwortliches Handeln einzelner und Politik schafft dafür den notwendigen gesetzlichen Rahmen. Vor diesem Hintergrund bedeutet für uns eine Förderung der Aktienkultur vor allem eine Stärkung der Möglichkeiten, Verantwortung zu übernehmen.

Eine Unternehmenskultur der Verantwortung anstelle einer kurzfristigen Renditeorientierung kommt gerade auch ArbeitnehmerInnen zu Gute, weil soziale und ökologische Aspekte Berücksichtigung finden können. Die stärkeren Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten für die Aktionäre und Aktionärinnen stehen für uns nicht im Gegensatz zur Mitbestimmung von ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten oder zur betrieblichen Mitbestimmung. Wir halten fest an diesen für die soziale Marktwirtschaft in Deutschland konstitutiven und in der überwiegenden Zahl der Fälle auch erfolgreichen Elementen der Unternehmensverfassung. Missstände im Bereich der ArbeitnehmervertreterInnen gibt es. Sie machen es notwendig, Konsequenzen zu ziehen. Eine Abschaffung oder Einschränkung der Mitbestimmung rechtfertigen sie aber nicht. Schwerpunkt dieses Papiers ist das Verhältnis Vorstand – Aufsichtsrat – AnteilseignerInnen.

Derzeit fehlen für Kleinaktionäre Anreize, ihre Rechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder die Möglichkeit der Stimmrechtsdelegierung zu nutzen. Deshalb wollen wir den Einfluss der Hauptversammlung stärken und die bestehenden Hürden für Kleinanleger abbauen. Gleichzeitig bringen sich institutionelle Anleger bisher nur vereinzelt ein und unterliegen vielfach als Tochterunternehmen großer Banken Interessenkonflikten. Wir wollen, dass die indirekte Anlage in Aktien nicht dazu führt, dass AnlegerInnen jeden Bezug zu den Entscheidungen in den Zielunternehmen verlieren.

Mit der Stärkung der Hauptversammlung und dem Abbau von Hürden zur Stimmrechtswahrnehmung, wollen wir den Einfluss der AnteilseignerInnen auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung verbessern. Denn wir sehen die Verantwortung von EigentümerInnen nicht auf das rein Finanzielle reduziert. Wir brauchen also Wege, um ökologische und soziale Zielsetzungen, aber auch die konkrete Zielerreichung auf Hauptversammlungen zu thematisieren.

Gleichzeitig wollen wir die Unternehmensführung verbessern. Über erweiterte Aufgaben und eine andere Zusammensetzungen des Aufsichtsrats wollen wir den Vorstand kontrollieren, andere Anreize bei der Vorstandsentslohnung setzen und Impulse für eine sozial-ökologische Unternehmensführung geben.

Wir wollen eine Professionalisierung des Aufsichtsrats, damit er seine Kontrollfunktionen gegenüber dem Vorstand besser wahrnehmen kann.

## **1. Die Hauptversammlung – Stimmrechte nutzen**

Die Hauptversammlung entscheidet zurzeit über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Sie wählt den Abschlussprüfer. Außerdem werden auf der Hauptversammlung die Satzung, Satzungsänderungen, wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie Unternehmensverträge, Umwandlungen, Ausgabe von neuen Aktien, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entschieden.

Jede Aktie gewährt grundsätzlich ein Stimmrecht. Aber häufig nehmen Kleinaktionäre und institutionelle Anleger ihre Stimmrechte nicht in Anspruch. Zwar kann das Stimmrecht auch delegiert werden. Teilweise bietet die Bank, bei der die Aktien im Depot verwahrt sind, die Übernahme des Stimmrechts für die Aktionäre an. Allerdings können dann bei der Stimmabgabe die Interessen der Bank im Vordergrund stehen.

Die EU-Aktionärsrechterichtlinie bietet für diese Problematik Lösungsmöglichkeiten an, aber die konkrete Umsetzung bleibt den nationalen Gesetzgebern vorbehalten. Bei der anstehenden Umsetzung machen sich Bündnis 90/Die Grünen insbesondere für eine Vereinfachung des Depotstimmrechtes stark. Wir setzen uns dafür ein, dass Aktionäre nicht nur ein uneingeschränktes Recht haben, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, sondern dass dies auch im einfachen Verfahren elektronisch möglich ist. Neben der formalen Möglichkeit der Stimmrechtsdelegation ist es uns wichtig darauf zu schauen, ob die Verfahren in der Praxis zu einer einseitigen Stärkung bestimmter Akteure führen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie werden wir uns zudem dafür einsetzen, dass die Gesellschaften alle Hindernisse beseitigen, damit die Aktionärinnen und Aktionäre auf elektronischem Wege an der Hauptversammlung teilnehmen und abstimmen können. So sind Aktionärinnen und Aktionäre unabhängig von ihrem Ort des Wohnsitzes in der Lage, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass die Gesellschaften verpflichtet werden sollen, sowohl die Einladung zur Hauptversammlung als auch die notwendigen Berichte nach einem standardisierten Verfahren verständlich und für die Aktionärinnen und Aktionäre nachvollziehbar zu schreiben.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger besitzen nicht selbst Aktien, sondern investieren in Fonds oder Versicherungen. Deshalb erhalten sie keine Hauptversam-

mlungseinladungen und haben auch kein Stimmrecht bei den Unternehmen, deren Aktien der Fonds gekauft hat. Der Fonds übernimmt die komplette Verwaltung einschließlich der Ausübung der Stimmrechte. Zwar sollte dies im Sinne der FondsanlegerInnen erfolgen, aber die Nachprüfbarkeit und Kontrolle lässt zu wünschen übrig. Ob ein Fonds oder eine Versicherung überhaupt das Stimmrecht ihrer AnlegerInnen nutzen und wenn ja, ob das in deren Sinn geschieht, kann heute nicht herausgefunden werden. Es wird auch kaum realistisch sein, dass Versicherungen oder Fonds den Willen ihrer Anleger für jedes Zielunternehmen zu ermitteln, in das ein solcher institutioneller Anleger investiert. Wir setzen deshalb auf Transparenz bezüglich des Abstimmungsverhaltens: Das beabsichtigte Abstimmungsverhalten ist gegenüber den Fondsanteilseignern zwei Wochen vor der Hauptversammlung transparent darzulegen, das tatsächliche nach Abschluß der Hauptversammlung.

Das kann, gerade für den Bereich nachhaltiges Investment auch die Chance einer Profilierung eröffnen: Fonds können damit werben, dass sie in den Zielunternehmen auch für eine nachhaltige Unternehmensausrichtung sorgen. Die Offenlegungspflicht könnte allerdings dazu führen, dass viele institutionelle Investoren gar nicht mehr auf Hauptversammlungen abstimmen, um eine Diskussion über ihr Abstimmungsverhalten zu vermeiden. Ein Weg, dies zu korrigieren, könnte eine gesetzliche Pflicht der institutionellen Anleger sein, für ihre Anteilseigner an der Hauptversammlung teilzunehmen und deren Stimmrechte wahrzunehmen. Wie andere Regelungen im Investmentgesetz oder Versicherungsaufsichtsgesetz wäre diese Bestimmung von der BaFin durchzusetzen.

Gegenwärtig liegt es im Leitungsermessen des Vorstandes politische Spenden zu tätigen, soweit diese der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie seiner sozialen Rolle entsprechen. Die Spenden müssen nicht einmal im Geschäftsbericht publiziert werden. Auf der Hauptversammlungen kann unter dem Tagesordnungspunkt der Entlastung von Vorständen nach getätigten Spenden gefragt werden; allerdings muss nur die Gesamtsumme genannt werden. So besteht die Gefahr, dass die Spenden nach der Interessenlage der Vorstände, nicht nach der Interessenlage der Aktionärinnen und Aktionäre vergeben werden. Eine weitestgehende Position würde nun darin bestehen, politische Spenden von Körperschaften generell zu untersagen. Dann müssten entsprechende Gelder ausgeschüttet werden. Politische Spenden müssten dann stets von den einzelnen Aktionären erbeten werden. Wir setzen stattdessen auf Transparenz: Wir fordern, dass zukünftig politische Spenden einzeln transparent gemacht werden und die Hauptversammlung Vorgaben für politische Spenden machen kann.

In den USA werden vermehrt auch ökologische und soziale Themen von Aktionären angesprochen. Wir halten das für eine richtige Entwicklung, weil sie die Gesamtverantwortung für ein Investment widerspiegelt. Einige Unternehmen erstellen und veröffentlichen Nachhaltigkeitsstrategien und geben Auskunft über ihren Erfolg bei der Erreichung ökologischer und sozialer Ziele.

Bisher formuliert, wenn überhaupt, der Vorstand die Nachhaltigkeitsziele für das Unternehmen und entwickelt eine Strategie, diese zu erreichen. Ökologische und soziale Indikatoren als nicht-finanzielle Leistungsindikatoren finden dann Eingang in den Lagebericht. Wir wollen, dass alle Unternehmen eine solche Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten ökologischen und sozialen Zielen erstellen und dass über die Erreichung dieser Ziele Bericht erstattet wird.

Im Sinne der Stärkung der Aktionärsmitsprache gerade bei der Formulierung von nicht-monetären Zielen könnte eine solche Nachhaltigkeitsstrategie auch von der

Hauptversammlung beschlossen werden. Hierbei ist abzuwägen, ob eine Sonderstellung ökologischer und sozialer Ziele in dieser Form gerechtfertigt ist, um ihnen gerade in der Konkurrenz zu bisher im Vordergrund stehenden finanziellen Zielen zusätzliches Gewicht zu verschaffen. Für institutionelle Investoren, die gezielt ökologische und soziale Kriterien bei ihren Investments berücksichtigen wollen, würden sich dadurch zusätzliche Möglichkeiten der aktiven Einflussnahme auf die Unternehmenspolitik ergeben.

Wir fordern:

- Vereinfachung der Stimmrechtsübertragung
- Standardisierte und allgemein verständliche Unternehmensberichte und Einladungen als Anreiz für Aktionärinnen und Aktionäre, an der Hauptversammlung teilzunehmen
- Die elektronisch zugängliche Hauptversammlung und die damit einfache Wahrnehmung der Stimmrechte
- Pflicht für institutionelle Investoren, ihre geplante und tatsächliche Stimmrechtswahrnehmung für ihre Anleger vorab bzw. nach der Hauptversammlung offenzulegen, ggf. verbunden mit einer Abstimmungspflicht
- Transparenz des Abstimmungsverhaltens der institutionellen Investoren gegenüber ihren Anteilseignerinnen und Anteilseignern
- Transparente Darlegung politischer Spenden und ihre Abstimmung auf der Hauptversammlung
- Verpflichtende Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie und Darstellung der Zielerreichung auf der Hauptversammlung, ggf. Beschluss über eine Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens auf der Hauptversammlung.

## **2. Aktionärsrechte durchsetzen**

Aktionäre und Aktionärinnen haben ab einer Aktie ein Anfechtungsrecht gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung. Seit geraumer Zeit wird dieses Anfechtungsrecht von einigen Aktionären für individuelle Interessen missbraucht. Diese als „räuberisch“ bezeichneten Aktionäre erheben Anfechtungsklage, um Beschlüsse an der Wirksamkeit zu hindern. Den so erzeugten „Lästigkeitswert“ lassen sie sich vom Management des Unternehmens abkaufen und ziehen im Gegenzug die Klage zurück. Diese Vorgänge sind rechtsmissbräuchlich. Wir sind aber entschieden dagegen, jeden anfechtenden Aktionär oder jede anfechtende Aktionärin, der/die die Stimme gegen das Management erhebt, zum rechtsmissbräuchlichen Querulanten zu stigmatisieren. Die Anfechtungsklage ist ein wichtiges Kontrollinstrument und muss allen Aktionären einfach zugänglich bleiben. „Räuberische Aktionäre“ spielen insbesondere auf Zeit. Dem muss die Politik vor allem durch eine bessere Ausstattung der Justiz im Bereich Wirtschaftsrecht begegnen, weil so die Verfahren deutlich beschleunigt werden.

Im aktuellen Referentenentwurf des Aktionärsrechterichtlinien-Umsetzungsgesetzes (ARUG) ist vorgesehen, dass nur solche Aktionäre anfechtungsbefugt sind, die künftig einen Aktienbesitz in bestimmter Höhe nachweisen. Wir setzen uns dafür ein,

dass das Anfechtungsrecht den Kleinaktionären nicht durch Mindestquoten entzogen wird. Nur so ist eine starke Kontrolle durch die AnteilseignerInnen gesichert.

Ein wichtiges Kontrollrecht der Aktionärinnen und Aktionäre kann sich auch über das Geltendmachen von Schadensersatzklagen des Unternehmens gegenüber dem Vorstand ergeben. Obwohl der Aufsichtsrat für das Unternehmen Ansprüche geltend machen müsste, im Falle, dass der Vorstand Pflichtverletzungen begeht und dem Unternehmen schadet, geschieht dies aus Interessenverquickung nicht konsequent genug. Denn unter Umständen müsste sich der Aufsichtsrat den Vorwurf gefallen lassen, er hätte das Vorstandshandeln nicht angemessen überwacht. In diesen Fällen sind die Aktionäre gefordert, aber das geltende Recht steht dem entgegen. Deshalb fordern wir eine Absenkung der Anforderungen des Klagezulassungsverfahrens. Denn dann können Aktionäre zukünftig die entstandenen Schadensbeträge für das Unternehmen von den verantwortlichen Führungsorganen zurückfordern. Folglich können die Aktionäre mittelbar einen Werterhalt ihrer Anteile sichern.

Auch die Voraussetzungen, unter welchen Aktionärinnen und Aktionäre eigenen Schadensersatz einklagen können, müssen verbessert werden. Das 2005 geschaffene Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) hat in einem laufenden Mammut-Prozess gezeigt, dass es nur bedingt eine Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung bewirken kann. Das KapMuG gilt beschränkt bis 2010 und soll dann vom Gesetzgeber auf seine Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls nachgebessert werden. Wir fordern, dass unmittelbar nach Abschluss des laufenden Präzedenzfalles eine umfassende Evaluierung des KapMuG erfolgt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der geschädigten Aktionärinnen und Aktionäre sind von zu großer Bedeutung, als dass erst 2010 mit einer Analyse der Mängel begonnen werden sollte. Aktionärinnen und Aktionäre müssen zügiger und mit weniger Aufwand zu ihrem Recht kommen.

Wir fordern:

- den Missbrauch des Anfechtungsrechts einzudämmen, ohne anfechtende Aktionäre generell als „räuberisch“ oder als Querulanten zu stigmatisieren
- das Anfechtungsrecht den Kleinaktionären nicht durch ein erforderliches Minimum an Aktienbesitz zu entziehen
- Absenkung der Anforderungen des Klagezulassungsverfahrens für Aktionärinnen und Aktionäre
- vorzeitige Evaluierung und gegebenenfalls Novellierung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, um einfache und schnelle Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen

### **3. Verbesserung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen**

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären auf der Hauptversammlung gewählt. Aufgrund des Mitbestimmungsrechtes in Deutschland wählen auch die ArbeitnehmerInnen ihre Vertreter in den Aufsichtsrat. Großaktionäre können direkt Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden.

Das Wahlverfahren für Aufsichtsräte, die die Hauptversammlung bestimmt, ist zu reformieren. Es ist so auszugestalten, dass auch Minderheitsaktionäre die Möglichkeit haben, zumindest ein Mitglied im Aufsichtsrat stellen zu können. Das fördert eine stärkere Diversifizierung der Mitglieder in den Aufsichtsräten und spiegelt damit repräsentativer die Anteilseignerstruktur wider. Außerdem sollen sich die zur Wahl stellenden KandidatInnen schriftlich vorstellen und ihre Qualifikationen für das Aufsichtsratsmandat sowie parallel ausgeübte Aufsichtsratsposten darlegen. Durch diese Transparenz können mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig erkannt werden. Niemand sollte gleichzeitig in mehr als 5 Aufsichtsräten tätig sein.

Ziel grüner Aktionärsdemokratie ist die effektive Kontrolle des Unternehmens durch transparent gewählte und fachlich geeignete Aufsichtsräte. Wir wollen eine Professionalisierung des Aufsichtsrats, damit er seine Kontrollfunktionen gegenüber dem Vorstand besser wahrnehmen kann. Dazu gehört an vielen Stellen auch eine Verbesserung der Qualifikation. Eine Möglichkeit, die fachliche Eignung nachzuweisen, wäre ein entsprechendes Zertifikat. Derzeit bietet der TÜV Rheinland eine solche Zertifizierung an. Allerdings unterscheiden sich die nötigen Qualifikationen von Aufsichtsräten je nach Größe, Branche und Struktur. Außerdem besteht sinnvoller Weise in Aufsichtsräten und ihren Ausschüssen ein Arbeitsteilung, so dass nicht jeder Aufsichtsrat über alle Kompetenzen verfügen muss. Die Wählbarkeit von Aufsichtsräten auf solche mit bestimmten Qualifikationsnachweisen zu beschränken, wäre deshalb wenig überzeugend. Ggf. könnte eine Verbesserung des Qualifikationsniveaus durch eine Verpflichtung für die Unternehmen erreicht werden, die Qualifikation ihrer Aufsichtsräte nach der Wahl durch Schulung / Weiterbildung in wichtigen Themenbereichen wie Haftungsfragen oder Compliance zu unterstützen. Schon heute bieten die Sparkassen für ihre kommunalen Verwaltungsräte beispielsweise entsprechende Schulungen an.

Wir fordern:

- die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf fünf pro Person zu begrenzen (siehe Antrag BT-Drs. 16/5279)
- den direkten Übergang vom Vorstand in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens zu verbieten
- innerhalb von fünf Jahren mit Einführung einer Quote einen Anteil von mind. 40 % Frauen in Aufsichtsräten zu erreichen
- die Offenlegung von Interessenkonflikten und der Qualifikation von Bewerbern auf Aufsichtsratsmandate, indem sich diese allen Aktionären zuvor schriftlich oder elektronisch vorstellen
- eine Änderung des Wahlmodus von Aufsichtsräten, damit Minderheitsaktionäre auch Einfluss gewinnen

#### **4. Vorstandsgehälter transparenter und langfristiger ausrichten**

In Deutschland werden Vorstandsgehälter von einem Vergütungsausschuss aus Aufsichtsratsvorsitzenden, Aufsichtsrat und Unternehmensvertreter beschlossen. Dieses Gremium ist nicht frei von Interessenkonflikten, weil die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Vorstandsbezüge gekoppelt ist. Die Aktionäre sind nicht an der Entscheidung der Vorstandsbezüge beteiligt. Wir fordern, dass die Vorstandsbezüge zwar weiterhin in einem Aufsichtsratsausschuss ver-

handelt werden, aber dann vom gesamten Aufsichtsrat beschlossen werden müssen. Außerdem fordern wir, dass zukünftig durch Beschluss der Hauptversammlung ein finanzieller Rahmen für die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder vorgegeben werden soll. Dadurch kann Transparenz geschaffen werden.

Das Steuerrecht erlaubt, dass Managerabfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Hier ist es die Aufgabe der Politik festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Manager-Abfindungen mitfinanzieren muss. Deshalb fordern wir, dass die steuerliche Absetzbarkeit von Managerabfindungen auf 1 Mio. Euro begrenzt wird.

Wir fordern:

- Vorstandsgehälter im gesamten Aufsichtsrat beschließen
- Vorstandsgehälteroffenlegungsgesetz weiterentwickeln, insbesondere in Bezug auf Transparenz von Altersbezügen sowie hinsichtlich besserer Vergleichbarkeit durch detaillierte Standardisierung der offen zu legenden Gehaltsbestandteile
- verpflichtender Hauptversammlungs-Beschluss über die Vorstandsbezüge
- Begrenzung der flexiblen Gehaltsbestandteile und Anreizstrukturen, die Erfolgsschläge beim Gehalt an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens und nicht an kurzfristiger Aktienkursentwicklung ausrichten
- Steuerliche Absetzbarkeit von Managerabfindungen auf 1 Mio. Euro begrenzen.

## **5. Managerhaftung nicht ins Leere laufen lassen**

Für einen wirksamen Anlegerschutz kommt es auf die Verfügbarkeit, die Qualität und die Verlässlichkeit der notwendigen Kapitalmarktinformationen an. Sind Informationen falsch, muss dies harte Konsequenzen für diejenigen haben, die für diese Fehlinformationen die Verantwortung tragen.

Wir fordern die persönliche Haftung der ManagerInnen und Aufsichtsräte, die für falsche oder unterlassene Kapitalmarktinformationen verantwortlich sind. Wir wollen, dass die Bundesregierung den rot-grünen Entwurf für das Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz aufgreift und aktualisiert einbringt:

- der Umfang der Haftung soll unbegrenzt ausgestaltet werden
- Haftpflichtversicherungen für Manager (Directors & Officers Liability Policen) müssen mit einer Selbstbeteiligung des Managers am Schadenersatz ausgestattet sein, die sich an den laufenden Bezügen des jeweiligen Managers orientiert, andernfalls verliert das Haftungsrecht der Vorstände seine Steuerungsfunktion.
- die zivilrechtliche Haftung greift auch, wenn der Manager von Amts wegen von der Fehlerhaftigkeit der Informationen hätte wissen müssen
- der Geltungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf alle Kapitalmarktinformationen, die öffentlich gemacht werden – neben den Pflichtpublikationen etwa freiwillige Presseerklärungen, Fernsehinterviews oder Aktionärsbriefe

## **6. Corporate Governance Kodex – mehr Verbindlichkeit**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde 2002 eingeführt und jährlich weiterentwickelt, um eine Leitlinie für gute Unternehmensführung vorzugeben. Von einer Verbindlichkeit in Gesetzesform wurde bisher abgesehen. Aber es wurde eine Berichtspflicht erlassen, so dass Aktiengesellschaften angeben müssen, wie weit sie nach dem Kodex handeln und begründen müssen, wenn sie vom Kodex abweichen. So sollte öffentlicher Druck aufgebaut werden, um mittelfristig zu einer standardisierten guten Unternehmensführung zu kommen. Bislang setzen zu wenige Unternehmen die Leitlinien des Corporate Governance Kodex freiwillig um. Deshalb fordern wir, einige Empfehlungen in gesetzliche Vorschriften umzuwandeln.

Hierzu gehört der elektronische Zugang zu den für die Hauptversammlung verlangten Berichten und Unterlagen, einschließlich des Geschäftsberichtes und der Tagesordnung (vgl. Abschnitt 1). Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern (vgl. Abschnitt 1), Die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf fünf (vgl. Abschnitt 3). Die Begrenzung des direkten Übergangs vom Vorstand in den Aufsichtsrat (vgl. Abschnitt 3). Bei Abschluss einer D&O-Versicherung ist ein Selbstbehalt zu vereinbaren (vgl. Abschnitt 5). Der Aufsichtsrat soll die Vorstandsbezüge beschließen (vgl. Abschnitt 4).

Wir fordern die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex auf, zu prüfen, welche Empfehlungen des Kodex über unsere Forderungen hinaus sinnvoll gesetzlich verankert werden können. Wir sind uns bewusst, dass viele Anregungen und teilweise Empfehlungen des Kodex nicht in Gesetze gegossen werden können, weil es Handlungsanleitungen sind. Aber unsere Forderungen zeigen, dass einige Empfehlungen verbindlichen Charakter haben müssen.

Wir fordern:

- Gesetzliche Verbindlichkeit für ausgewählte Empfehlungen des Corporate Governance Kodex
- Prüfung, welche weiteren Empfehlungen für die gute Unternehmensführung gesetzlich verankert werden können